

2245. Nachsteuer. In Sachen der Erben des Johannes Wüest, Gemeindegutsverwalter von Seebach, vertreten durch Emil Wüest, Techniker in Seebach, Rekurrenten betreffend Steuernachzahlung, hat sich ergeben:

A. Die Finanzdirektion belegte mit Verfügung vom 6. Mai 1897 das Vermögen des Johannes Wüest unter Zugrundelegung eines steuerpflichtigen Betrages von 25,000 Fr. und nach Abrechnung der versteuerten 11,000 Fr. pro 1894 und 1895 mit einer fünffachen Steuernachzahlung im Gesamtbetrage von 300 Fr. und pro 1896 mit einer einfachen Nachsteuer von 30 Fr.

B. Gegen diese Verfügung rekurrierte Emil Wüest mit Eingabe vom 26. Mai 1897 an den Regierungsrat, indem er beantragte, es sei die Nachsteuer gänzlich zu streichen, eventuell nur eine einfache Nachsteuer für zwei Jahre zu beziehen.

C. Der Regierungsrat reduzierte darauf durch Beschluß vom 30. September 1897 die Nachsteuergrundlage auf 20,000 Fr. und demgemäß den Nachsteuerbetrag pro 1894 und 1895 auf 180 Fr.; die Nachsteuer pro 1896 auf 18 Fr.

D. Mit Eingabe vom 30. Oktober 1897 stellt Emil Wüest das Gesuch um Wiedererwägung dieses Beschlusses mit dem Antrage, es sei die Grundlage für die Nachsteuerberechnung auf 17,000 Fr. herabzusetzen.

Die Schätzung des Gemeinderates Seebach, welche der Regierungsrat als Grundlage für die Nachsteuerberechnung angenommen habe, sei zu hoch. Insbesondere sei die Fahrhabe zu hoch angeschlagen;

ebenso sei eine Anzahl vom Petenten näher bezeichneter Grundstücke überschätzt.

Es kommt in Betracht:

1. Die Schätzung des Gemeindrates Seebach darf als zuverlässig genug betrachtet werden, um dieselbe der Nachsteuerberechnung zu Grunde zu legen. Soweit daher die Unrichtigkeit dieser Schätzung nicht nachgewiesen oder wenigstens glaubhaft gemacht ist, liegt kein Grund vor, von derselben abzuweichen.

2. Was nun zunächst die Fahrhabe anbelangt, so hat der Gesuchsteller keinen Beweis dafür erbracht, daß dieselbe in den Nachsteuerjahren 1894 und 1895 — entgegen der Schätzung des Gemeindrates Seebach — nur den Wert von 1358 Fr. repräsentirte, den das Nachlaßinventar vom 26. Oktober 1896 aufweist. Daß im Jahre 1894 mehr Fahrhabe vorhanden war, läßt sich schon aus dem Umstande schließen, daß der Erblasser damals erheblich mehr Wiesland besaß, also auch einen größern Viehstand halten konnte. Eventuell wäre, wenn ein Teil der Fahrhabe schon vorher verkauft wurde, dafür ein entsprechender Erlös vorhanden gewesen. Eine Reduktion der Nachsteuergrundlage unter diesem Titel kann daher nicht stattfinden.

3. Für zwei Grundstücke, welche der Erblasser im Jahre 1894 verkaufte, hat der Gemeinderat einen höhern Vermögensbetrag angenommen, als laut Zeugnis der Notariatskanzlei Schwamendingen der wirkliche Erlös beträgt. Es rechtfertigt sich daher, die Nachsteuergrundlage um den Betrag dieser Differenz von 578 Fr. 55 Rp. oder rund 600 Fr. herabzusetzen.

5. Als Beweis dafür, daß der Wert eines dritten Grundstückes in der gemeindrätlichen Schätzung zu hoch angegeben sei, beruft sich Gesuchsteller auf die Tatsache, daß verschiedene Angebote, welche dem Erblasser für dieses Grundstück gemacht wurden, den Betrag der Schätzung nicht erreichten und legt ein Zeugnis in diesem Sinne von einem früheren Kaufliebhaber bei. Ein bloßes Angebot, auf welches der Erblasser nicht eintrat, kann aber für die Schätzung des Grundstückes nicht maßgebend sein, da vielleicht gerade, weil das Angebot zu klein war, ein Kauf nie zu Stande kam.

Ebenso rechtfertigen sich weitere Abweichungen von der gemeindrätlichen Schätzung durch die vom Gesuchsteller vorgebrachten Gründe nicht.

Eine Reduktion der Steuergrundlage auf rund 19,000 Fr. dürfte daher durchaus genügen.

Somit ergibt sich folgende Neuberechnung der Nachsteuer:

Grundlage	Fr. 19,000
Steuer hievon pro 1894	Fr. 38
Bezahlte Steuer von 11,000 Fr.	„ 22
Zu wenig	Fr. 16 5fach Fr. 80.
Pro 1895 ebensoviel; Gesamtbetrag der Nachsteuer pro 1894 und 1895 somit 160 Fr.	

Die einfache Nachsteuer pro 1896 beträgt 16 Fr.

Der Regierungsrat
nach Einsicht einer Berichterstattung der Finanzdirektion und eines Antrages der verordneten Rekurskommission
beschließt:

I. Die den Erben des Johannes Wüest von Seebach pro 1894 und 1895 auferlegte Nachsteuer ist auf 160 Fr. reduziert. Die einfache Nachsteuer pro 1896 beträgt 16 Fr.

II. Mitteilung an: a) Herrn Emil Wüest, Techniker in Seebach, unter Rücksendung der eingelegten Akten; b) den Gemeinderat Seebach; c) das Statthalteramt Zürich; d) die Finanzdirektion für sich und zu Händen der Staatsbuchhaltung.